

Stiftungssatzung

Präambel

Die dhu Stiftung ist eine Stiftung der Baugenossenschaft dhu eG (dhu) für förderbedürftige und -würdige Projekte, insbesondere Projekte und Kooperationen zugunsten von Kindern und Jugendlichen, aber auch älteren Menschen. Im Rahmen der Mildtätigkeit werden in Not geratene Menschen durch Geld- und Sachspenden unterstützt. Durch den Ausbau eines Hilfsnetzwerkes möchte die dhu Stiftung ein neues Bewusstsein bei den Mitgliedern wecken. Dieses soll das Miteinander in der Wohnanlage und darüber hinaus im Wohngebiet stärken und die Anonymität innerhalb der Nachbarschaft abbauen. Generationen und Nationalitäten sollen miteinander verbunden werden und die Bereitschaft zu gegenseitiger Hilfe soll zunehmen. Dazu werden Nachbarschaftshilfen auf- und ausgebaut.

Die Stiftung wirbt Spenden ein, mit denen Projekte zur Erfüllung der Stiftungszwecke angestoßen, gefördert und durchgeführt werden.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

1. Die Stiftung führt den Namen „dhu Stiftung“.
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
3. Die Stiftung hat ihren Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 2 Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung
 - der Jugend- und Altenhilfe
 - des Wohlfahrtswesens
 - der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
 - der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studierendenhilfe
 - der Kunst und Kultur und
 - der Mildtätigkeit
2. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die ideelle und materielle Förderung von Projekten, die in den Wohnanlagen der Genossenschaft und in den anliegenden Stadtteilen das nachbarschaftliche Zusammenleben fördern und Hilfestellungen für alte Menschen, Kinder und Jugendliche leisten und zur Verbesserung der Völkerverständigung beitragen. Des Weiteren sollen in Not geratene Personen in Form von Einmalzahlungen oder durch laufende Zuwendungen unterstützt werden. Auch materielle Zuwendungen sind denkbar. Durch Beratungsangebote sollen Möglichkeiten zur Selbsthilfe aufgezeigt werden.

Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Einsetzung von entsprechend ausgebildeten Hilfspersonen zur Betreuung und Beratung der unter Ziffer 2 genannten Personengruppen,

- die Bereitstellung von Räumlichkeiten und Einrichtungen für Betreuung und Beratung sowie Freizeitgestaltung,
 - die Unterstützung von Einrichtungen, deren Zweck die Förderung der Personengruppen gemäß Ziffer 2 ist,
 - die Unterstützung von Projekten wie Ferienfreizeiten und -reisen,
 - die Unterstützung von – auch regelmäßigen – Freizeitaktivitäten wie Ausflügen, Besichtigungen, kulturellen und sportlichen Veranstaltungen, Lesungen, Spielveranstaltungen,
 - die Unterstützung von Bildungsangeboten, unter anderem in den Bereichen Sprache, Kultur, Religion und Geschichte mit dem Ziel, Verständnis und Toleranz der verschiedenen Bevölkerungsgruppen – Alt und Jung, behindert und nicht behindert, deutsch oder nicht deutsch – füreinander zu fördern.
3. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Stiftungsvermögen

1. Die Stiftung ist mit einem Vermögen ausgestattet, dessen Höhe im Stiftungsgeschäft näher bestimmt ist.
2. Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen (Beträge, Rechte und sonstige Gegenstände) des Stifters sowie Dritter erhöht werden. Werden Zuwendungen nicht ausdrücklich dem Vermögen gewidmet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar zeitnah den in § 2 genannten Zwecken.
3. Das Vermögen der Stiftung ist generell in seinem nominalen Wert zu erhalten. Es darf nur veräußert oder belastet werden, wenn von dem Erlös gleichwertiges Vermögen erworben wird. Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind zulässig. Zur Erreichung des Stiftungszweckes dienen generell nur die Erträge des Vermögens sowie sonstige Zuwendungen, soweit sie nicht nach Ziffer 2 das Vermögen erhöhen.
4. Den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend kann die Stiftung ihre Erträge gemäß den Bestimmungen der Abgabenordnung ganz oder teilweise Rücklagen zuführen.

§ 4 Anlage des Stiftungsvermögens

1. Das Stiftungsvermögen ist sicher und Ertrag bringend anzulegen.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Vorstand

1. Die Stiftung wird von einem Vorstand geleitet und verwaltet, der aus mindestens 3 und höchstens 5 Personen besteht. Es werden jeweils von dem jeweiligen Organ ein Mitglied des Vorstandes der Baugenossenschaft dhu eG und ein Mitglied des Aufsichtsrates der Baugenossenschaft dhu eG in den Stiftungsvorstand entsendet. Weitere Vorstandsmitglieder können vom Vorstand der Stiftung frei gewählt werden. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Der erste Vorstand ist im Stiftungsgeschäft berufen. Die Vorstandsmitglieder wählen rechtzeitig vor Ablauf ihrer Amtszeit den nachfolgenden

Vorstand, wobei Wiederwahl zulässig ist. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der amtierende Vorstand die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Vorstands fort.

2. Scheidet ein kooptiertes Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählen die verbliebenen Vorstandsmitglieder, sofern notwendig, unverzüglich eine Ersatzperson. Das neue Mitglied tritt in die Amtszeit des ausscheidenden Vorstandsmitglieds ein. Bis zum Amtsantritt der Nachfolger führen die verbliebenen Vorstandsmitglieder die Aufgaben allein weiter. Fällt der Vorstand unter die notwendige Mitgliederzahl, dürfen die verbleibenden Vorstandsmitglieder nur die unaufschiebbaren Geschäfte der Stiftung fortführen.
3. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vorstand ein Vorstandsmitglied per Beschluss abberufen. Diesem Beschluss müssen sämtliche Vorstandsmitglieder außer dem Abzuberufenden zustimmen.
4. Der Vorstand wählt sich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, wobei Wiederwahl zulässig ist. Der Vorstand soll sich eine Geschäftsordnung geben.
5. Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer im Einzelfall nachgewiesenen Auslagen. Sollen sie für die verauslagten Beträge stattdessen eine angemessene Pauschale erhalten, so ist dies nur zulässig, soweit die Vermögenssituation der Stiftung es erlaubt und der Vorstand im Einvernehmen mit der Stiftungsaufsicht und dem zuständigen Finanzamt hierzu vorab schriftliche Richtlinien erlässt.
6. Soweit die Vorstandsmitglieder nicht rein ehrenamtlich tätig sind, sondern für ihren Zeit- und Arbeitsaufwand eine finanzielle Anerkennung in Form von Sitzungsgeldern oder Aufwandsentschädigungen erhalten sollen, so ist dies nur unter den Voraussetzungen der Ziffer 5 Satz 3 zulässig.
7. Veränderungen innerhalb des Vorstandes werden der Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt. Die Wahlniederschriften, die Annahmeerklärungen und sonstige Beweisunterlagen über Vorstandsergänzungen sind beizufügen.

§ 6 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand leitet und verwaltet die Stiftung und beschließt über ihre Angelegenheiten, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt. Er hat die Mittel der Stiftung sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
2. Der Vorstand kann die Durchführung bestimmter Geschäfte auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen. Er kann, sofern die Vermögenslage der Stiftung dies zulässt, eine geeignete, dem Vorstand nicht angehörende Person mit der Geschäftsführung der Stiftung beauftragen und für diese Tätigkeit ein angemessenes Entgelt zahlen, sowie Hilfskräfte einstellen.
3. Der Vorstand stellt rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan auf, der die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben enthält. Innerhalb der gesetzlichen Frist erstellt der Vorstand eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks. Sofern das Vermögen der Stiftung (Stichtag: 31.12. des Vorjahres) den Betrag von 1 Mio. € übersteigt oder die im Vorjahr zur Zweckverwirklichung geleisteten Beträge 50.000 € übersteigen, ist die Abrechnung von einem öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer, einer anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einem Prüfungsverband zu

prüfen; die Prüfung muss sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie auf die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel erstrecken.

4. Der Vorstand kann, sofern er Bedarf an einer Beratung im Sinne des § 10, Ziff. 3 hat, einen Beirat im Sinne des § 10 bestellen.

§ 7 Vertretung der Stiftung

Die Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand der Stiftung im Sinne der §§ 86, 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsbefugt. Eines dieser Mitglieder muss der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Vorstands sein.

§ 8 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit die des Stellvertreters. Im Falle der Abwesenheit beider gilt die Vorlage bei Stimmgleichheit als abgelehnt.
2. Der Vorstand hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest, die mindestens von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben sind. Abwesende Vorstandsmitglieder werden von den Beschlüssen in Kenntnis gesetzt. Ein nachträgliches Einspruchsrecht steht ihnen nicht zu.
3. Wenn eine besondere Dringlichkeit oder Notwendigkeit vorliegt, kann der Vorstand auch schriftlich beschließen. In diesem Fall müssen alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen. Schriftliche Übermittlungen im Wege der Telekommunikation sind zulässig.

§ 9 Vorstandssitzungen

1. Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Der Vorsitzende – im Verhinderungsfall seine Vertretung – bestimmt den Ort und die Zeit der Sitzungen und lädt dazu ein. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Vorstandssitzung statt, in der über die Jahresrechnung beschlossen wird. Auf Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder muss der Vorstand einberufen werden.
2. Zwischen der Einberufung und dem Sitzungstag soll ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen, sofern nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist erfordern. Die Vorstandsmitglieder werden schriftlich unter Angabe der einzelnen Beratungsgegenstände einberufen.

§ 10 Beirat

1. Der Beirat besteht aus mindestens drei Personen, welche vom Vorstand für die Dauer von jeweils 3 Jahren bestellt werden. Wiederbestellung ist zulässig.
2. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und soll sich eine Geschäftsordnung geben.
3. Der Beirat berät den Vorstand hinsichtlich der Verwendung der Stiftungsmittel.

4. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
5. Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig. Sie haben keinen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
6. Die Einberufung und Überwachung des Beirats erfolgt direkt durch die in § 5 Ziffer 1 Satz 2 entsandten Mitglieder des Vorstands.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 12 Satzungsänderungen

Über Änderungen dieser Satzung beschließt der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 13 Auflösung

1. Über die Auflösung der Stiftung, die nur bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen möglich ist, beschließt der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln bei Anwesenheit aller Mitglieder. Ein solcher Beschluss wird erst wirksam, wenn er von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das restliche Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft (Stiftung, Verein, gemeinnützige GmbH) zwecks Verwendung für die Förderung der in § 2 Ziffer 1 genannten Zwecke.
3. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 14 Aufsicht und Inkrafttreten

1. Die Stiftung untersteht der Aufsicht nach Maßgabe des in der Freien und Hansestadt Hamburg geltenden Rechts.
2. Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Anerkennung in Kraft.

Die Satzung ist am 15. Juni 2015 von der Freien und Hansestadt Hamburg, Behörde für Justiz und Gleichstellung anerkannt worden.